

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tom Schreiber (SPD)

vom 14. Juni 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Juni 2017)

zum Thema:

Linksextremismus in Berlin – Wohnprojekte „Rigaer 94“ und „Köpi 137“

und **Antwort** vom 13. Juli 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Juli 2017)

Herrn Abgeordneten Tom Schreiber (SPD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/11647
vom 14. Juni 2017
über Linksextremismus in Berlin – Wohnprojekte „Rigaer 94“ und „Köpi 137“

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Personen waren von 2014 bis heute in der „Rigaer 94“ und im „Köpi 137“ jeweils behördlich gemeldet – insbesondere Kinder und Jugendliche? (Aufstellung nach Jahren erbeten.)

Zu 1.:

Jahr	Anzahl der insgesamt gemeldeten Personen zur Anschrift Rigaer Straße 94, 10247 Berlin	Davon gemeldete Personen unter 18 Jahren	Anzahl der insgesamt gemeldeten Personen zur Anschrift Köpenicker Straße 137, 10179 Berlin	Davon gemeldete Personen unter 18 Jahren
2014	53	4	59	keine
2015	38	5	71	keine
2016	54	4	79	keine
2017	45	3	72	1

2. Ist dem Land Berlin oder dem Bezirk bekannt, ob und wie viele Kinder und Jugendliche in diesen beiden Objekten leben und wohnen und werden diese beschult? Wenn nein, warum nicht?

Zu 2.:

Dem Land Berlin liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Gleiches gilt für das in diesem Zuge zuständige Schulamt des Bezirks Friedrichshain-Kreuzberg.

3. Wie schätzt der Berliner Verfassungsschutz die Gewaltbereitschaft der dortigen Bewohner in der „Rigaer 94“ und der „Köpi 137“ ein? Gab es diesbezüglich Veränderungen in den letzten drei Jahren?

Zu 3.:

In den Hausprojekten „Rigaer 94“ und „KÖPI 137“ befinden sich Wohn- und Veranstaltungsräume, in denen auch Linksextremistinnen und Linksextremisten verkehren, insbesondere aus der autonomen „Anarcho“-Szene. Die dortige Bewohnerschaft kann ebenso wenig als generell linksextremistisch bezeichnet werden, wie eine pauschale Aussage zu ihrer Gewaltbereitschaft möglich ist.

Der Verfassungsschutz Berlin beobachtet Personenzusammenschlüsse, die sich aus Teilen der Bewohnerinnen und Bewohner sowie Besucherinnen und Besucher, insbesondere der „Rigaer 94“, zusammensetzen. Nicht zuletzt die zahlreichen, zum Teil sehr gewalttätigen Angriffe auf Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte zeigen, dass von einer hohen Gewaltbereitschaft dieses Personenkreises auszugehen ist.

Die „KÖPI 137“ ist dagegen stärker von subkulturellen Lebensstilen geprägt, der Anteil gewaltbereiter Linksextremistinnen und Linksextremisten ist hier geringer. Polizeiliche Maßnahmen vor Ort führen dennoch fast reflexhaft zu gewalttätigen Reaktionen.

Gewalt richtet sich aber nicht nur gegen Dienstkräfte der Polizei, sondern auch gegen neu Hinzugezogene, Investorinnen und Investoren sowie bauliche Veränderungen im Umfeld.

Die Gewaltbereitschaft des beobachteten Personenzusammenschlusses der „KÖPI 137“ ist für die letzten Jahre als (auf hohem Niveau) unverändert zu bewerten.

Rund um die Rigaer Straße ist dagegen seit 2013 ein kontinuierlicher Anstieg von Straf- und Gewalttaten festzustellen.

4. Wurden von 2010 bis 2017 aus den jeweiligen Objekten heraus Straftaten verübt und gelten die „Rigaer 94“ sowie die „Köpi 137“ weiterhin als Rückzugsorte nach begangenen Straftaten? (Aufstellung nach Jahren und Anlass der Straftaten erbeten.)

Zu 4.:

Eine derartige Statistik wird nicht geführt.

Statistisch erfasst werden Tatorte, jedoch nicht etwaige Aufenthaltsorte von Personen im Vorfeld einer Straftat.

Generell kann aber die Feststellung getroffen werden, dass die Objekte Rigaer Straße 94, seltener auch die Köpenicker Straße 137, wiederholt sowohl als Rückzugsorte linksmotivierter Straftäterinnen und Straftäter als auch als Ausgangspunkte von Straftaten dienen.

5. Wie viele Ermittlungsverfahren gab es im Zusammenhang mit Bewohnerinnen und Bewohnern der „Rigaer 94“ und der „Köpi 137“ in den letzten sieben Jahren? (Aufstellung nach Jahren und jeweiligen Objekten erbeten.)

Zu 5.:

Eine derartige Statistik wird nicht geführt.

Auskünfte über Straftäterinnen und Straftäter mit einer Meldeanschrift in der Rigaer Straße 94 oder in der Köpenicker Straße 137 wären nicht aussagekräftig, da einerseits eine angegebene Meldeanschrift nicht zwingend den tatsächlichen Aufenthaltsort einer Person abbildet und andererseits zahlreiche Personen, deren Lebensmittelpunkt tatsächlich das Umfeld der Rigaer oder Köpenicker Straße darstellt, dort amtlich nicht gemeldet sind. Darüber hinaus ist in linken Wohnobjekten zumeist eine hohe Personenfluktuation zu verzeichnen, sodass eine Zuordnung von gegebenenfalls namentlich bekannten Straftäterinnen und Straftätern als Bewohnerinnen oder Bewohner der angefragten Wohnobjekte kaum möglich ist.

6. Wie oft wurde nach 1990 bis 2017 der Brandschutz nach §14 der Bauordnung durch die bezirkliche Bauaufsicht in den jeweiligen Objekten (R94 und K137) begangen bzw. kontrolliert? Wenn nicht, warum nicht? (Aufstellung erbeten.)

Zu 6.:

Regelbauten wie Wohngebäude unterliegen keiner Verpflichtung der Durchführung von Brandsicherheitsschauen. Eine bauliche Anlage ist so zu errichten und instand zu halten, dass der Brandausbreitung vorgebeugt wird und bei einem Brand Personenrettung und Löscharbeiten möglich sind (§ 14 Bauordnung Berlin).

Der zuständige Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg hat hierzu berichtet, dass für die Einhaltung des Brandschutzes primär die Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer zuständig und verantwortlich sind.

Im Februar 2016 sind dem Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg bezüglich des Objektes Rigaer Straße 94 brandschutztechnische Mängel durch Mitteilung der Polizei, Abschnitt 51, bekannt gegeben worden.

Das dienstliche Einschreiten des Bauaufsichtsamtes wurde durch schriftliche Weisung des zuständigen Baustadtrats untersagt. Bezüglich der Beseitigung der Mängel wurden auf politischer Ebene Verhandlungen mit dem Rechtsvertreter der Mieterinnen und Mieter geführt. Dem Baustadtrat wurden anschließend Dokumentationen über die erfolgte Mängelbeseitigung übergeben.

Die Betriebs- und Brandsicherheit von Feuerungsanlagen wird regelmäßig durch den zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister (BSM) überprüft. Die letzte Überprüfung durch den zuständigen BSM erfolgte in der Rigaer Straße 94 am 20. März 2016 mit dem Ergebnis, dass keine Mängel bestehen.

7. Wer macht sich strafbar, wenn eine Bezirksaufsicht ihrer originären Pflicht (Brandschutzkontrolle) nicht nachkommt und wer trägt die beamtenrechtliche und politische Verantwortung dafür?

Zu 7.:

Straftatbestände sind nicht ersichtlich. Die jeweilige Verantwortung bemisst sich nach dem BeamStG, dem BAMG, dem AZG bzw. der Verfassung von Berlin.

Berlin, den 13. Juli 2017

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport